

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt, um über den soeben vorgetragenen Theil des Berichts das Wort zu ergreifen. — Es scheint das nicht der Fall zu sein, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Auch hier rathet die Deputation an, das Gesuch sub II. auf sich beruhen zu lassen, die Petition jedoch, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, annoch an die zweite Kammer abzugeben. Ich frage: ob die Kammer sich mit diesem Antrage der Deputation einzuverstehen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Somit wäre auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Wir würden nun auf den dritten übergehen können. Es ist das ein schriftlicher Bericht derselben Deputation über die Petition des Handwerkervereins zu Chemnitz. Der Herr Secretair Wimmer ist Referent in dieser Angelegenheit und wird die Güte haben, den Vortrag sofort zu erstatten.

Referent Secretair Wimmer: Der schriftliche Bericht der vierten Deputation über die Petition des Handwerkervereins zu Chemnitz um Abänderung §. 13 des Gesetzes, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betr., lautet folgendergestalt:

In der ebengedachten an die Ständeversammlung gerichteten Petition bittet der Handwerkerverein zu Chemnitz um deren Verwendung, daß §. 13 des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, eine Abänderung erleide. Es lautet diese §. 13 folgendergestalt:

„Die in §. 7 genannten Dorfhandwerker, ebenso wie die nach §. 9 und 11 aufzunehmenden Handwerker, haben es mit einer der nächsten städtischen Innungen als Meister zu halten.“

Den Dorfhandwerkern ist hierdurch zwar zur Pflicht gemacht, es mit einer der nächsten städtischen Innungen zu halten, nicht aber bei solchen auch das Meisterrecht zu gewinnen.

Petenten wünschen Ausfall des in §. 13 enthaltenen Wortes „einer,“ insonderheit, daß es nicht in das Belieben der Dorfmeister gestellt bleibe, wo dieselben das Meisterrecht gewinnen wollen, vielmehr Anordnung, daß sie dasselbe bei der nächsten städtischen Innung des Amtsbezirks zu erlangen haben, wo sie sich niederzulassen gedenken, und führen zu Begründung ihres Gesuches Folgendes an:

Die Hoffnung, vermehrte Arbeit und größeren Verdienst zu erlangen, sei die Triebfeder, weshalb Handwerker auf Dörfern in der Nähe größerer Städte in vermehrter Anzahl sich niederlassen; dieselben gewöhnen jedoch selten das Meisterrecht bei der betreffenden Innung dieser Stadt, suchten vielmehr solches anderwärts zu erwerben, wo ihnen die Erlangung des Meisterrechts, sowohl hinsichtlich des zu fertigenden Meisterstücks als der dafür zu entrichtenden Kosten, erleichtert werde. Auf diese Weise gelangten unfähige Dorfhandwerker in die Nähe größerer Städte und dies rufe mannichfache Uebelstände hervor; derartige Landmeister müßten bei schlechter Arbeit billigere Preise stellen, vermöchten sich und ihre Familie nicht ausreichend zu ernähren, wären unfähig, Lehrlingen und Gesellen die nöthigen Kenntnisse beizubrin-

I. R. (2. Abonnement.)

gen und schädeten durch schlechte Arbeit dem Publicum, sowie durch billigere Arbeitslöhne den Stadtmeistern.

Die zu Begutachtung dieser Petition beauftragte vierte Deputation vermag nicht, dieselbe zu bevormorten.

Die Behauptung der Antragsteller, daß sich Dorfhandwerker in größerer Anzahl auf Dörfern niederlassen, welche mehr an größeren Städten gelegen sind, kann um deswillen nicht für richtig erkannt werden, weil das Gesetz vom 9. October 1840 Fürsorge getroffen hat, daß Landmeister sich nicht beliebig in jedem Dorfe niederlassen dürfen, bei Bestimmung der Anzahl der in einem Dorfe sich niederlassenden Handwerker nicht die Nähe oder Größe benachbarter Städte, sondern lediglich das Bedürfniß des betreffenden Dorfes maßgebend sein soll.

Wünschen Petenten, daß jeder Dorfhandwerksmeister das Meisterrecht bei der nächsten städtischen Innung des Amtsbezirks gewinnen müsse, wo er sich niederlassen wolle, so widerspricht einem solchen Anverlangen die bestehende Einrichtung, daß jeder Handwerker in der Regel nur einmal das Meisterrecht zu erlangen und bei Veränderung seines Wohnortes bei der betreffenden Innung seines neuen Domicils nur einzuwerben nöthig hat.

Die von Petenten aufgeführten Nachtheile, welche unfähige Landmeister hervorrufen, treffen nicht allein, wie Antragsteller meinen, die größeren Städte, sondern sind allgemeiner Natur. Es hat bereits die Deputation in einem früheren Berichte

cf. Landtagsacten 1851/52, Beil. zu den Protocollen der I. Kammer, I. Bd. S. 129

dargelegt, daß und warum es wünschenswerth erscheine, gleichmäßige Bestimmungen hinsichtlich der Erlangung des Meisterrechts, insbesondere der Fertigung der Meisterprobestücke bei Innungen gleicher Gattung getroffen zu sehen, gleichzeitig jedoch bemerkt, daß sie für unzeitig und unzweckmäßig erachte, wenn die Kammer jetzt deshalb Beschlüsse fassen und Anträge stellen wolle, wo das Erscheinen der allgemeinen Gewerbeordnung von der Staatsregierung in nahe Aussicht gestellt ist, und es spricht die Deputation diese Ansicht jetzt um so bestimmter aus, als sie von der ersten Kammer in der Sitzung am 6. Februar 1852

cf. Mitthl. der I. Kammer 1851/52, S. 219

getheilt worden ist.

Aus diesen Gründen rathet die Deputation der Kammer an:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen, sie aber noch an die zweite Kammer abzugeben, an welche sie mit gerichtet ist.

(Staatsminister Behr verläßt den Saal.)

Präsident v. Schönfels: Zuerst wird die Frage an die Kammer zu richten sein, weil dieser Bericht ein ungedruckter ist, ob sie sofort auf die Berathung dieses Gegenstandes eingehen will? Es scheint sich Niemand dagegen zu erheben und es wäre somit die Discussion hierüber zu eröffnen. Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation rathet der Kammer an, die Petition, von der die Rede ist, auf sich beruhen zu lassen und ich frage: ob die Kammer ihrer Deputation in dieser Beziehung beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.